

## §. 9.

Diejenigen Räume eines einzuschöpfenden Hauses, welche von Eigenthümern selbst bewohnt werden, dürfen bei der Abschätzung nicht unberücksichtigt gelassen werden, indem es bei der Ausprechung des Mietzwertes ganz gleich ist, ob ein Haus oder ein Theil desselben vom Eigenthümer selbst benutzt oder vermietet wird.

Mudersadt, den 23. März 1855.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.

---